

Studienberechtigungsprüfung SBP am Kolleg für Sozialpädagogik Oberwart (Kollegbesuch ohne Matura)

Am Kolleg für Sozialpädagogik bildet die Reifeprüfung – neben der Eignungsprüfung – eine Aufnahmevoraussetzung.

Auf Grund der schulgesetzlichen Regelungen können durch die 14. SCHOG-Novelle auch Nichtmaturant/innen die Zugangsvoraussetzung Reifeprüfung durch die Studienberechtigungsprüfung (SBP) ersetzen.

Kandidat/innen mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung können ihr Allgemeinwissen durch entsprechende Prüfungen nachweisen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung am Kolleg für Sozialpädagogik Oberwart

Mindestalter für die Zulassung

Bewerber/innen müssen im Allgemeinen das 22. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Zulassung ab Vollendung des 20. Lebensjahres ist jedoch möglich, wenn Aufnahmebewerber/innen

- a) eine Lehrabschlussprüfung gem. österreichischem Berufsausbildungsgesetz
- b) eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder
- c) eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung (z.B. Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst) abgeschlossen

und dabei eine insgesamt 4-jährige Ausbildungsdauer (allenfalls durch die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges) erreicht haben.

Falls das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, sind als zusätzliche Nachweise vorzulegen:

- a) das Prüfungszeugnis über die Lehrabschlussprüfung (ausgestellt von der Lehrlingsstelle der zuständigen Kammer) oder
- b) das Abschlussprüfungszeugnis bzw. das Jahres- und Abschlusszeugnis der berufsbildenden mittleren Schule oder
- c) das Zeugnis über die abgeschlossene gleichwertige Berufsausbildung sowie der Nachweis über die Absolvierung eines weiteren Bildungsganges, so fern die 4-jährige Ausbildungsdauer durch die anderen Nachweise nicht erfüllt wurde.

Vorbildung

Die Bewerber/innen müssen eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung nachweisen können.

Nachweise der Vorbildung können sein:

- Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Berufsschule, Fachschule oder höherer Schule
- Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen

- Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse
- Bestätigung über berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. außerschulische Jugendarbeit, Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik, Praxisnachweise usw.)
- Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, usw.

In der Darstellung des Lebenslaufes ist der Erwerb der notwendigen Vorbildung aufzuzeigen.

Zulassungsverfahren

Das Ansuchen auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an die Direktion des Kollegs für Sozialpädagogik zu richten. Eine erfolgreiche SBP kann jedoch – für den entsprechenden Ausbildungsgang – auch als Grundlage für den Besuch jeder anderen Bildungsanstalt für Sozialpädagogik dienen.

Die SBP am Kolleg für Sozialpädagogik ist eine Externistenprüfung und ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

Die Studienberechtigungsprüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrer/innen der in Betracht kommenden Prüfungsfächer.

Das Antragsformular ist - unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen – bei der Direktion einzubringen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission prüft den Antrag und die beigebrachten Nachweise. Sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine schriftliche Zulassung unter Angabe der Prüfungsfächer. Bei Ablehnung des Zulassungsansuchens werden die Gründe für diese Entscheidung angegeben.

Gegen eine Nicht-Zulassung können Aufnahmebewerber/innen innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung den Einspruch im Wege der Direktion an die Schulbehörde erster Instanz einbringen.

Die vorhergehende positiv abgelegte **Eignungsprüfung** ist vom Gesetz als Zulassungsbedingung für die SBP zwar nicht gefordert, von der Bildungsanstalt aber dringend empfohlen. Würden Aufnahmebewerber/innen diese erst nach Absolvierung der SBP absolvieren, so können sie im Falle einer Nichteignung das Kolleg trotz bestandener SBP nicht besuchen.

Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen

Auf Grund der Bestimmungen besteht die SBP aus folgenden Prüfungsfächern:

- einem Aufsatz über ein allgemeines Thema
- drei Pflichtfächern: Lebende Fremdsprache 2 (Englisch)
- Mathematik 1
- Biologie und Umweltkunde
- einem Wahlfach Einführung in die Philosophie oder Einführung in die Sozialpädagogik

Besondere Sorgfalt haben Aufnahmewerber/innen dem Wahlfach zuzuwenden, das einen fachlichen Bezug zur angestrebten Ausbildung aufweisen bzw. deren besondere Qualifikationen für diesen Ausbildungsgang nachweisen soll.

Prüfungsinhalte und Methoden

Aufsatz

Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema haben Kandidat/innen nachzuweisen, dass sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermögen. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen, eines muss bearbeitet werden. Die Arbeitszeit für das gewählte Thema beträgt vier Stunden.

Lebende Fremdsprache 2 (Englisch): schriftliche und mündliche Prüfung

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich in Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammen zu fassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

Mathematik 1: schriftliche und mündliche Prüfung

Zahlenmengen, Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren, Matrizen, Determinanten, elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Biologie und Umweltkunde: mündliche Prüfung

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Großeinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte und Stammesgeschichte des Menschen: Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Wahlfach: Prüfungsanforderungen und Methoden im Wahlfach sind von den

Prüfer/innen nach Anhörung der Kandidat/innen zu bestimmen. Dabei ist auf den ausbildungsvorbereitenden Charakter der SBP Bedacht zu nehmen.

Als Prüfungsformen sind die schriftliche, mündliche sowie praktische Prüfung oder eine Kombination von zwei der genannten Formen möglich.

Prüfungsvorbereitung

Die Art der Prüfungsvorbereitung auf die SBP ist den Kandidat/innen frei gestellt, wobei zwischen Pflicht- und Wahlfächern zu unterscheiden ist: Während Pflichtfächer zum Teil als Kurse an Erwachsenenbildungseinrichtungen (VHS, BFI, WIFI) angeboten werden, ist für das Wahlfach ein Selbststudium vorgesehen.

Selbstverständlich ist aber auch die Vorbereitung auf eine Pflichtfachprüfung im Selbststudium möglich.

Prüfungsdurchführung und – Prüfungsanerkennung

Die SBP wird in Einzelprüfungen über jedes vorgesehene Fach abgelegt.

Die Kandidat/innen können sich den Einzelprüfungen in beliebiger Reihenfolge unterziehen, die Teilprüfungen können zu verschiedenen Terminen abgelegt werden.

Prüfungstermine

Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen wird die Direktion für den Aufsatz und die Pflichtfächer in jedem Semester Prüfungstermine anbieten. Im Wahlfach ist der Termin individuell zwischen den Kandidat/innen und den zuständigen Prüfer/innen zu finden.

Prüfungsdauer

Die Dauer des schriftlichen Aufsatzes beträgt vier Stunden. Die Dauer der schriftlichen (Teil-)Prüfungen entspricht der im betreffenden vergleichbaren Lehrplanbereich vorgeschriebenen längsten Schularbeit.

Die Dauer einer mündlichen oder praktischen Prüfung hat die für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse der Kandidat/innen notwendige Zeit zu umfassen.

Prüfungsanrechnungen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungsabschlüssen, z.B. erfolgreich abgelegte Studienberechtigungsprüfungen oder Teile davon, Teile der Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige u.ä. werden für die entsprechenden Teile der SBP am Kolleg für Sozialpädagogik anerkannt, soweit sie nach Inhalt und Umfang entsprechen.

Wiederholung von Prüfungen

Da es sich bei SBP um eine Form von Externistenprüfungen handelt, sind bis zu zwei Wiederholungen pro Prüfungsgebiet möglich.

Berechtigung zum Besuch des Kollegs für Sozialpädagogik

Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen bzw. unter Einschluss der Anerkennung einzelner Prüfungen (Prüfungsteile) erwerben Kandidat/innen die Berechtigung zum Besuch einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, sofern alle übrigen Aufnahmebedingungen (z.B. bestandene Eignungsprüfung) erfüllt werden.

Das Studienberechtigungsprüfungszeugnis

Die bestandene SBP und die erworbene Studienberechtigung werden in einem Studienberechtigungsprüfungszeugnis beurkundet.

Rechtliche Grundlagen:

§8c SchOG; §42 SchUG, ExtPrüf-VO BGBl.Nr.362/1979 in der Fassung des BGBl.Nr.671/1993 (einschl. aller Novellen)